

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Kai Gehring, Markus Kurth, Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksachen 16/7550, 16/10432 -

Stand der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe in allen Bereichen des Bundesrechts vorsieht, in denen diese bisher nicht erfolgt ist.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Antwort auf die Große Anfrage hat gezeigt, dass eingetragene Lebenspartnerschaften auch sieben Jahre nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes in einer Reihe von Rechtsbereichen noch immer gegenüber der Ehe benachteiligt sind. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes betrifft dies insbesondere:

- das Dienstrecht des Bundes (Regelungen zu Familienzuschlag, Beihilfe und Hinterbliebenenversorgung);
- das Steuerrecht (insbesondere das Einkommensteuerrecht, zudem die Steuerklassen im Erbschaftsteuerrecht);
- das Adoptionsrecht;
- das Ausbildungs-, Ausbildungsförderungs- und Berufsrecht;
- einzelne Punkte des sozialen Leistungsrechts (HIV-Hilfegesetz) und des Sozialversicherungsrechts (Rentenversicherung: Auskunfterteilung im Versorgungsausgleichsverfahren);
- in klarstellender Weise das Asylverfahrensrecht.

Zudem bietet das Personenstandsrecht den Bundesländern weiterhin die Möglichkeit, von der Zuständigkeit der Standesämter für die Begründung und Beurkundung von Lebenspartnerschaften abzuweichen.

Da Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in gleicher Weise füreinander Pflichten übernehmen wie Eheleute, befinden sie sich in einer vergleichbaren Situation. Eine Fortsetzung der Ungleichbehandlung hinsichtlich der Rechte ist daher nicht angemessen. Sie steht zudem in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Die vollständige Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe ist vereinbar mit dem Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2002 festgestellt: „Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen.“ (BVerfGE 105, 313)

Zur vollständigen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften bestehen grundsätzlich unterschiedliche Möglichkeiten: Zum einen kann durch eine Generalklausel festgestellt werden, dass auf Lebenspartnerschaften das Recht der Ehe in allen Rechtsbereichen entsprechende Anwendung findet. Dieser Weg wurde bei der Anhörung im Rechtsausschuss vom 18. Juni 2008 zum Lebenspartnerschaftsrecht von vielen Sachverständigen favorisiert und ist vorzugswürdig.

Zum anderen kann auch der bisherige Weg vollendet werden, in allen Einzelgesetzen, die Bezug auf die Ehe nehmen, entsprechende Regelungen für Lebenspartnerschaften einzufügen. Für diese Vorgehensweise steht mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 15.11.2006 (Bundestagsdrucksache 16/3423) bereits eine parlamentarische Grundlage zur Verfügung, die lediglich in einzelnen Punkten an den aktuellen Stand der Gesetzgebung anzupassen und ggf. um Anregungen der Sachverständigen aus der Anhörung im Rechtsausschuss zu ergänzen wäre. Zudem haben Bündnis 90/Die Grünen bereits einen Gesetzentwurf zum Bereich Lebenspartnerschaft und Adoptionsrecht in den Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 16/5596).